

## 1) Name, Sitz, Zweck und Ziel des Vereins

### § 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Schwyz" haben sich die Gewerbetreibenden und Selbständigerwerbenden der Gemeinde Schwyz und Umgebung zusammengeschlossen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur allseitigen Förderung des Gewerbes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 2

Diese Förderung aller Gewerbetreibenden und Selbständigerwerbenden sucht er durch folgende Mittel wirksam zu gestalten:

- a) Organisierung möglichst vieler Selbständigerwerbender des Gewerbes, Detailhandels und Dienstleistungsbetriebe durch den Verein
- b) Förderung der Berufslehre und Berufstüchtigkeit bis zur Meisterstufe
- c) Regelmässige Vereinsversammlungen mit aktuellen Referaten oder Diskussionsabende über gewerbliche und wirtschaftspolitische Themen
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Rundschreiben und Einsendungen in der Presse über gewerbepolitische und mittelständische Fragen sowie Stellungnahme zu den in Vorbereitung befindlichen gesetzgeberischen Erlassen
- e) Stärkung des Schwyzer Gewerbes, Handels und Einkaufortes mit optimaler Dorfinfrastruktur und mit der Durchführung von Aktivitäten, sowie Zusammenarbeit bei der Festlegung sinnvoller Öffnungszeiten, etc.
- f) Förderung neuer Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebranchen
- g) Pflege freundschaftlicher und kollegialer Beziehungen unter den Gewerbetreibenden
- h) Angemessene Vertretung in den Behörden durch tätige Vertrauenspersonen des Gewerbes
- i) Förderung der gewerblichen Belange in der Presse

## 2) Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 3

Der Gewerbeverein Schwyz ist Mitglied des "Kantonal-schwyzzerischen Gewerbeverbandes", anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

### § 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiv-,
- b) Frei- und
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig und im Vereinsgebiet niedergelassen sind. Ebenfalls können leitende Angestellte von diesen Firmen und Institutionen Aktivmitglieder werden. Zusätzlich können auch Betriebe aus angrenzenden Regionen, in denen kein vergleichbarer Verein besteht, oder welche aktiv in unserem Vereinsgebiet tätig sind als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Bei Nichtannahme durch den Vorstand hat der Gesuchsteller das Rekursrecht an die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme.

Freimitglied kann werden, wer während mindestens zehn Jahren dem Verein als Aktivmitglied angehört hat und aus dem Geschäftsleben ausgetreten ist. Die Freimitgliedschaft ist vom Mitglied zur Zeit des Austritts anzumelden / zu beantragen. Freimitglieder sind von allen statutarischen finanziellen Verpflichtungen befreit und geniessen die Rechte der Aktivmitglieder.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung und Hebung des Handwerker- und Gewerbebestandes ganz besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag

des Vorstandes ernannt, sind von allen statutarischen finanziellen Verpflichtungen befreit und genießen die Rechte der Aktivmitglieder.

## § 5

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austretende hat vor dem Ausscheiden sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu regeln.

## § 6

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich in ihrer Eigenschaft als Selbständigerwerbende ungebührlich oder gesetzeswidrig verhalten, können durch den Vorstand ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Konkurs
- b) Durch Liquidation und Auflösung der Firma / Gesellschaft
- c) Durch Auflösung des Vereins
- d) Durch Wegzug
- e) Durch Tod

## § 8

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie solche, deren Mitgliedschaft auf Grund von § 6 und 7 erloschen ist, verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## 3) Organisation

### § 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Spezialkommissionen (Detailhandelsgruppe und / oder Untergruppe, Sektionen)

### § 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte als notwendig erscheinen lassen. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im Frühling, spätestens im Juni abgehalten. Sie muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden eine solche schriftlich verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung hat rechtzeitig schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### § 11

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Revisorenberichtes
- b) Wahl der Stimmezähler, des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder von Spezialkommissionen
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

## § 12

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit der Präsident. Jedes anwesende Mitglied hat eine (1) Stimme.

Die Stimmenmehrheit kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die gefassten Beschlüsse sind auch für die nichtanwesenden Mitglieder verbindlich. Über die Generalversammlung ist ein genaues Protokoll zu führen.

## § 13

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und den Beisitzern.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die laufenden Geschäfte können einem Sekretär übertragen werden, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder Sekretär kollektiv.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 6'000.-- beschliessen. Präsident und Kassier sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Ein Vorstandsmitglied welches aus der Detailhandelsgruppe proSchyz stammt, leitet diese und dessen Aktivitäten eigenständig. Deren Aktivitäten sollen sich wo möglich auf das ganze Gemeindegebiet erstrecken. Für die Aktivitäten der proSchwyz Gruppe stehen dieser ein eigenes Werbekonto zur Verfügung, welches durch die zusätzlichen projektbezogenen Einzahlungen der teilnehmenden Mitglieder sowie Sponsorengelder und weiteren Zuwendungen gespiesen wird. Zusätzliche Gelder aus der Gewerbevereinskasse werden der Detailhandelsgruppe pro Schwyz nur auf Antrag und Zustimmung der Generalversammlung zugesprochen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist nach Ablauf einer Amtsperiode wiederwählbar.

Der Präsident wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Er ist nach Ablauf einer Amtsperiode wiederwählbar

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die Behandlung besonders wichtiger Fragen ist der Vorstand berechtigt, weitere Mitglieder in beratender Funktion zuzuziehen.

## § 14

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch zwei Revisoren, die durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren sind nach Ablauf einer Amtsperiode wiederwählbar.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Spezialrechnungen zu prüfen und entsprechende Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

## § 15

Spezialkommissionen können von der Generalversammlung je nach Bedürfnis eingesetzt werden zur Prüfung und Erledigung spezieller Aufgaben.

## **4) Finanzielles und Haftung**

### § 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Ausserordentlichen Beiträgen
- c) Allfälligen Zuwendungen
- d) Zinserträgen der Vereinsgelder

## § 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5) Allgemeine Bestimmungen

### § 18

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März

### § 19

In allen Fällen, wo diese Statuten keine oder den jeweiligen Verhältnissen nur ungenügende Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.

### § 20

Die Revision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder eine solche beschliessen.

### § 21

Solange der Mitgliederbestand nicht unter 15 Mitglieder sinkt, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Für die Auflösung sind 2/3 der Stimmen, der noch vorhandenen Mitglieder erforderlich. Bei einer allfälligen Liquidation wird das vorhandene Vereinsvermögen und Inventar der Gemeinde Schwyz zur Verwaltung übergeben, bis ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird. Die Zinserträge des Lehrlingsfonds müssen von der Gemeinde im Sinne des bestehenden Regulativs verwendet werden. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 1991. Sie sind von der Generalversammlung vom 02. Juli 2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft

### § 22

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt die gesetzliche Regelung gemäss OR und ZGB.

#### Erklärung:

Der Einfachheit halber wurde in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auf weibliche und männliche Personen.

Schwyz, den 02. Juli 2020

Für den Gewerbeverein Schwyz:

Der Präsident: *Bernhard Reichmuth*

Die Sekretärin: *Ursi Mäsing-Camenzind*